

15. April 2015

Programmbedingungen
Innovationen

Eine dauerhaft wettbewerbsfähige Agrarwirtschaft ist auf Innovationen angewiesen. Das bei der Rentenbank gebildete Zweckvermögen des Bundes dient der Finanzierung von Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft, dem Wein- und Gartenbau sowie der Fischerei und Aquakultur.

ALLGEMEINER HINWEIS

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) vom 30.01.2015. Die Richtlinien finden Sie im Internet unter www.rentenbank.de.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden „**kleine und mittlere Unternehmen**“ (**KMU**) im Sinne der Definition der EU-Kommission gefördert. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen EUR. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter www.rentenbank.de.

Es werden **Forschungseinrichtungen** im Sinne der Definition der EU-Kommission gefördert (Artikel 2 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

WAS WIRD GEFÖRDERT?**• Die Markt- und Praxiseinführung von Innovationen**

Hierzu zählen Modellvorhaben aus den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Auch innovative landwirtschaftsnahe Investitionen im ländlichen Raum sowie Vorhaben der Fischzucht können gefördert werden. Die Vorhaben sollen sich durch Ihren Innovationsgrad und ihre Beispielhaftigkeit vom Stand der Technik, sowie bestehenden organisatorischen, absatzwirtschaftlichen oder finanzierungstechnischen Standards abheben.

• Die Förderung experimenteller Entwicklungsvorhaben

Im Bereich der experimentellen Entwicklung wird die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen oder universitären Forschung in neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen gefördert. Auch die konzeptionelle Planung und der Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, sowie Studien zur technischen Durchführbarkeit sind förderfähig. Dies beinhaltet auch die Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Nutzung geeigneten Prototyps sowie erste Demonstrations- und Pilotprojekte.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Vorhaben, die den Bereichen der Grundlagen- oder industriellen Forschung zuzuordnen sind oder die am Markt und in der Praxis eingeführt, dem Stand der Technik sowie organisatorischen, absatzwirtschaftlichen oder finanzierungstechnischen Standards entsprechen.
- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der EU-Kommission. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de. Des Weiteren werden Unternehmen nicht gefördert, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Vorhaben im Bereich der Markt- und Praxiseinführung, die ebenfalls Zuwendungen aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) erhalten.
- Investitionen zur Erfüllung von Unionsnormen.
- Kosten für Innovationsvorhaben, die gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Rahmen der nationalen Stützungsprogramme für den Weinsektor gefördert werden.
- Vorhaben, deren Förderung gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen verstoßen würde, auch wenn sich diese Verbote und Beschränkungen nur auf die in der genannten Verordnung vorgesehenen Fördermittel der Union beziehen.

ART DER FÖRDERUNG

- Die Förderung der **Markt- und Praxiseinführung** wird als Darlehen unter Einschaltung der Hausbank des Zuwendungsempfängers gewährt. Das Darlehen kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Ausgaben betragen.

Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Der aktuelle Sollzinssatz in der Preisklasse A beträgt 1,5 %. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 99 % ausgezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 Euro eine Bearbeitungsgebühr für den ihr entstehenden erhöhten Aufwand für die Bearbeitung des Förderdarlehens von bis zu 1 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr somit auf 1.250 Euro begrenzt.

Die Laufzeit des Darlehens wird der Investition angepasst und beträgt maximal 20 Jahre. Der Sollzinssatz ist über die gesamte Laufzeit des Darlehens fest. Das Darlehen kann jederzeit kostenfrei zurückgezahlt werden und ist banküblich zu besichern.

- Die Förderung **experimenteller Entwicklungsvorhaben** erfolgt durch einen Zuschuss. Studien können bei mittleren Unternehmen mit bis zu 60 %, bei kleinen Unternehmen mit bis zu 70 % und bei Forschungseinrichtungen mit bis zu 100 % gefördert werden. Andere Kosten, wie z.B. die Erstellung eines Prototyps können bei mitt-

leren Unternehmen mit bis zu 35 %, bei kleinen Unternehmen mit bis zu 45 % und bei Forschungseinrichtungen mit bis zu 100 % gefördert werden.

Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben. Im Rahmen von Verbundprojekten ist eine Förderung von Forschungseinrichtungen in Höhe von bis zu 100 % dann möglich, wenn die beteiligten Unternehmen durch die günstigen Bedingungen der Zusammenarbeit keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Forschungseinrichtung erhalten.

ANTRAGSTELLUNG

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die zu fördernden Maßnahmen dürfen vor Antragstellung nicht begonnen sein.

Für die Förderung aus dem Programmteil **Markt- und Praxiseinführung** ist das Antragsformular der Rentenbank zu verwenden. Die Förderung wird vom Antragsteller über das von ihm gewählte Kreditinstitut bei der Rentenbank beantragt. Die Hausbank leitet die Antragsunterlagen „Antrag zur Innovationsförderung“ und die „Stellungnahme einer öffentlichen Fachdienststelle“ zusammen mit dem „Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen“ an die Rentenbank zur Prüfung weiter. Weitergehende Informationen sowie die Förderrichtlinien finden Sie im Internet unter www.rentenbank.de.

Das Antragsverfahren im Bereich der **experimentellen Entwicklungsvorhaben** ist zweistufig. Die Rentenbank sowie das BMEL stützen ihre Förderentscheidung auf die agrarfachliche Expertise der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Potenzielle Antragsteller wenden sich daher für eine telefonische Beratung zunächst an die BLE.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

GÜLTIGKEIT

Die Richtlinien für die Innovationsförderung aus Mitteln des Zweckvermögens sind gültig bis zum 30.06.2021.

ANSPRECHPARTNER

Markt- und Praxiseinführung: Rentenbank, Herr Strobel 069/2107-244, Herr Francksen 069/2107-284.

Experimentelle Entwicklung: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Projektgruppe Innovationsförderung, Herr Dr. Martin Walgenbach 0228/99 6845-3359.